

2/SN- 189 /ME

A-6020 INNSBRUCK
ANICHSTRASSE 35
TEL.: Dr. Wauer

78 GE'9 85

Datum: - 5. SEP. 1985

Stell: 9.9.85 Krenz

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS:

UNSER ZEICHEN: GAU/be

DATUM: 1985-09-02

BETRIFFT: Gesetzesentwurf - Regelung der Ausbildung zum
Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Schreiben des BMWF vom 2. August 1985
GZ 86/13-110A/85

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

Der vorliegende Entwurf würde gegenüber der bis Ende September 1961 bestandenen Situation, in der die Frequentanten des Ausbildungslehrganges keinerlei Entschädigung erhielten eine wesentliche Verbesserung bringen.

Seit 1. Jänner 1965 erhalten die Frequentanten den Dienstvertrag und das Monatsentgelt eines Vertragsassistenten. Bezogen auf diese Regelung bringt der Gesetzesentwurf eine entscheidende Schlechterstellung des Frequentanten in sozialrechtlicher und finanzieller Hinsicht mit sich. An der Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Innsbruck sind aus Gründen einer optimalen Facharztausbildung und des Mangels an Hochschulassistentenstellen die Vertragsassistenten (Frequentanten) voll in den klinischen Betrieb integriert und für diesen unentbehrlich. Sie sind daher auch als ständige Assistenz bei Operationen sowie im Nacht- und Feiertagsdienst eingesetzt. Sollte daher tatsächlich eine Abwertung der Vertragsassistenten zu Frequentanten erfolgen wie im Gesetzesentwurf vorgesehen, könnte die im Rahmen des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses errichtete Universitätsklinik ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen.

Um dieser vorhersehbaren Situation zu begegnen sind folgende Ergänzungen bzw. Sicherstellungen vorzuschlagen:

./.

1. Die Dauer des Ausbildungslehrganges beträgt zwei volle Jahre. Der Lehrgang beginnt jeweils am 1. Oktober und 1. März. Ein späterer Eintritt ist nicht möglich. Der Präsenz- oder Zivildienst ist vor oder nach dem Lehrgang zu leisten. Der jährlich zustehende Erholungsurlaub von mindestens 22 Tagen ist während der vorlesungsfreien Zeit zu konsumieren.
2. Nacht- und Feiertagsdienste sowie Zwischendienststunden werden analog der für Hochschulassistenten geltenden Regelungen berechnet und vergütet.
3. Regelung betreffend Vordienstzeiten, Kinderbeihilfen, etc.
(ein Großteil der die Facharztausbildung absolvierenden Vertragsassistenten hat Familie und stand jahrelang in einem Dienstverhältnis an anderen Kliniken bzw. Krankenhäusern).
4. Die Anzahl der Ausbildungsplätze ist begrenzt durch die Kapazität der Kliniken.
5. Lehrgangsteilnehmer die aus physischen oder psychischen Gründen nicht entsprechen, können über Beschluß der Prüfungskommission innerhalb Jahresfrist aus der Ausbildung entlassen werden.

Wünschenswert:

Ersatzlose Streichung von § 3 Art. 3 und § 11 Art. 2 und Art. 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Soziale Verwaltung vom 26. September 1925, Bundesgesetzblatt Nr. 381, in der Fassung der Verordnung des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung vom 31. Jänner 1930, Bundesgesetzblatt Nr. 51.

6. Bewertung des Prüfungsergebnisses nach der fünfstelligen Notenskala (VGL. § 13 der oben zitierten Verordnung).

Die in Österreich seit dem Jahre 1965 erfolgte Integration des Ausbildungsganges zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde in die Universität und den Betrieb des Krankenhauses wurde von Fachkreisen im europäischen Ausland und in Übersee neidvoll anerkannt. Aus sozialrechtlichen, funktionellen und menschlichen Gesichtspunkten ist daher

-/.

ein Fortbestand des Dienstverhältnisses als Vertragsassistent zu bejahen, wobei in hohem Maße eine Optimierung der Situation, Wahrung der Rechte des "echten" Mittelbaues in der Klinikkonferenz sowie flexiblere Reaktion auf Änderungen des regionalen Bedarfes an Zahnärzten - durch entsprechende Verordnungen wünschenswert erscheint.



Univ.-Prof.Dr.med.Kurt Gausch